



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	2
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	6
Eintragungsverfahren Volksbegehren <i>Asyl europagerecht umsetzen / Smoke- Ja / Smoke - Nein</i>	7
Eintragungsverfahren Volksbegehren <i>EURATOM-Ausstieg Österreichs</i>	9
Berufung auf ein Bezirksratsmandat	11
Rechnungsabschluss 2019	12
Richtlinie Arbeitsstipendien für Bildende Kunst der Stadt Graz.....	13
Richtlinie Auslandsstipendien für Bildende Kunst und Film der Stadt Graz.....	15
Richtlinie für Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb	17
Richtlinie für Literaturstipendium StadtschreiberIn.....	21
Richtlinie Literaturstipendien der Stadt Graz	23
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr	24
Impressum	25

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 009783/2003/305

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Stadtsenates Änderungen und Ergänzungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Betroffene Abteilungen:

- Gesundheitsamt
- Abteilung für Gemeindeabgaben
- Straßenamt
- Verkehrsplanung
- Bau- und Anlagenbehörde

Beschluss des Stadtsenates: 12. März 2020

GZ.: 009783/2003/0304

Näheres siehe Anlage

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung
LGBI. 97/2019

Letzte Kundmachung: Amtsblatt Nr. 12 vom 30. Dezember 2019

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

A7 - Gesundheitsamt

5.Hauptgruppe Seuchenhygiene

- 0007- 503 Epidemiegesetz
- 0007- 506 Prostitution: Untersuchungen nach dem
Geschlechtskrankheitengesetz und Mitwirkung bei
Genehmigungsverfahren nach dem Stmk.
Prostitutionsgesetz

15.Hauptgruppe Verschiedene Veterinärangelegenheiten

- 0007-1509 Sachverständigentätigkeit nach dem
Tiermaterialiengesetz
- 0007-1513 Verfahren gemäß § 3c Steiermärkisches Landes-
Sicherheitsgesetz

A8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

1.Hauptgruppe Vorschreibung von Abgaben und Steuern

- 08/2- 122 entfällt

A 10/1 - Straßenamt

01.Hauptgruppe Angelegenheiten des Straßenrechts einschließlich Straßenverwaltung

- 10/1- 102 Angelegenheiten der Verkehrssicherheit, Mitwirkung in
der Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit
- 10/1- 104 Straßenpolizeiliche Bewilligung für Arbeiten auf und
neben der Straße und Zustimmung der
Straßenverwaltung für das öffentliche Gut
Verkehrsfremde Nutzungen nach der StVO wie
Zettelverteilen, Ankündigungen und Werbungen
- 10/1- 105 einschließlich Lautsprecheransagen (Tonwagen) etc.
und Zustimmung der Straßenverwaltung auf
öffentlichem Gut
- 10/1- 106 entfällt
- 10/1- 109 entfällt
- 10/1- 110 entfällt
- 10/1- 111 entfällt
- 10/1- 112 entfällt
- 10/1- 113 Stellungnahme zu Bauansuchen; Bauverbotszonen,
technische Überprüfungen und Gutachten für andere
Magistratsabteilungen und den Fachbeirat für Baukultur
- 10/1- 116 entfällt
- 10/1- 119 Errichtung, Umbau, Erhaltung und Wartung von
Straßenbeleuchtungseinrichtungen
- 10/1- 122 Gutachten und Stellungnahmen in straßenrechtlichen
Verfahren in straßenbautechnischen und
eigentumsrechtlichen Belangen

02.Hauptgruppe Planung

- 10/1- 201 Planung, Projektabwicklung und Betrieb von Verkehrssignalanlagen
- 10/1- 202 entfällt
- 10/1- 203 Planung, Bereitstellung und Betrieb des Verkehrssteuerungssystems in Abstimmung mit den zuständigen Stellen
- 10/1- 204 Planung, Umsetzung und Betrieb des Grazer Verkehrsmanagement- und informationssystems
- 10/1- 205 entfällt

03.Hauptgruppe Verschiedene Angelegenheiten

- 10/1- 302 Verwaltungsübereinkommen mit der Bundes- und der Landesstraßenverwaltung in Zusammenarbeit mit der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH - Stadtraum
- 10/1- 305 Mitarbeit im Normenausschuss, Forschungsgesellschaft Straße, Schiene, Verkehr (FSV) und sonstigen Institutionen
- 10/1- 307 Vertretung der Stadt Graz in allgemeinen Verkehrsangelegenheiten nach Außen
- 10/1- 309 Zuständige Fachabteilung für Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH - Stadtraum
- 10/1- 311 Strafen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft im Zusammenhang mit der IG-L-Maßnahmenverordnung betreffend Verkehr
- 10/1- 314 Verwaltung und Organisation der Christbaummärkte einschließlich Kontrolle und Abrechnung

04.Hauptgruppe Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung

- 10/1-401 Vollziehung des Steiermärkischen Parkgebührengesetz und der Grazer Parkgebührenverordnung (Einhebung der Parkgebühr) sowie der Grazer Kontrolleinrichtungenverordnung - KontEV
- 10/1-410 Verwaltungsstraft- und vollstreckungsverfahren nach der Straßenverkehrsordnung betreffend den ruhenden Verkehr

A 10/8 - Abteilung für Verkehrsplanung**2.Hauptgruppe Amtssachverständigentätigkeit**

- 10/8- 203 Gutachten und Stellungnahmen in straßenrechtlichen Verfahren in verkehrstechnischen und planerischen Belangen

3.Hauptgruppe Verschiedene Angelegenheiten

- 10/8- 301 Leitung der Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit
- 10/8- 305 entfällt

A 17 - Bau- und Anlagenbehörde

9.Hauptgruppe **Rechtsangelegenheiten des Gesundheitsamtes**

0017- 902 Rechtliche Beratung des Gesundheitsamtes zu §3c
Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

12.Hauptgruppe **Maschinen- und elektrotechnische Angelegenheiten**

0017-1213 entfällt

13.Hauptgruppe **Angelegenheiten des Wasserrechts**

0017-1304 Amtssachverständigentätigkeit ausgenommen
Sachgruppe 10/5- 604

0017-1305 Gewässeraufsicht

0017-2701 Verwaltungsstrafverfahren samt den damit
verbundenen Verwaltungsvollstreckungsverfahren
ausgenommen Abgabenstrafverfahren (Sachgruppen:
10/1-406) und Verfahren nach der
Straßenverkehrsordnung betreffend den ruhenden
Verkehr (Sachgruppe: 10/1-410)

0017-2919 entfällt

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-110504/2019/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBL. 356/1964 idF der Verordnung LGBL. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 21. April 2020 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 07.04.2020 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-015361/2020/0003

Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- „Asyl europagerecht umsetzen“
- „Smoke – JA“
- „Smoke – NEIN“

Aufgrund der am 30. Dezember 2019 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 22. Juni 2020,
bis (einschließlich) Montag, 29. Juni 2020,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren durch **einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 25. Mai 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen

Amtshaus, Schmiedgasse 26, 8011 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Conrad-von-Hötzendorf-Straße 104, 8010 Graz (barrierefrei)
Servicestelle St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (LKH-Eingangszentrum), 8010 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Kärntner Straße 411, 8054 Graz (barrierefrei)

an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag, 22. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr,
Dienstag, 23. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,
Mittwoch, 24. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,
Donnerstag, 25. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,
Freitag, 26. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,
Samstag, 27. Juni 2020 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,
Sonntag, 28. Juni 2020 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,
Montag, 29. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (29. Juni 2020), 20.00 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-015361/2020/0004

Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- „EURATOM-Ausstieg Österreichs“

Aufgrund der am 20. Jänner 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 22. Juni 2020,
bis (einschließlich) Montag, 29. Juni 2020,**

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch **einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 25. Mai 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraumes an folgenden Adressen

Amtshaus, Schmiedgasse 26, 8011 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Conrad-von-Hötzendorf-Straße 104, 8010 Graz (barrierefrei)
Servicestelle St.-Peter-Hauptstraße 85, 8042 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (LKH-Eingangszentrum), 8010 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz (barrierefrei)
Servicestelle Kärntner Straße 411, 8054 Graz (barrierefrei)

an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag, 22. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr,
Dienstag, 23. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,
Mittwoch, 24. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,
Donnerstag, 25. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,

**Freitag, 26. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 16,00 Uhr,
Samstag, 27. Juni 2020 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,
Sonntag, 28. Juni 2020 von 8,00 Uhr bis 13,00 Uhr,
Montag, 29. Juni 2020 von 7,00 Uhr bis 20,00 Uhr.**

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (29. Juni 2020), 20.00 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19237/2017/0059

Stadtwahlbehörde Graz, Berufung auf ein Bezirksratsmandat

Frau Gertraud Binder hat das von Herrn Gerald Eberl freigewordene Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini nicht angenommen.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. 86/2012 in der Fassung LGBL. 135/2016, wird Frau **Jennifer Xheka**, geb. 1997, Angestellte, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 96 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBL. 130/1967 idF. LGBL. 45/2016)*

GZ.: A8-081193/2019/0019

Rechnungsabschluss 2019

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 der Landeshauptstadt Graz ist fertiggestellt.

Gemäß § 96 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBL. 130/1967 idF. LGBL. 45/2016 ist der Rechnungsabschluss 2019 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss 2019 beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei der Beratung des Rechnungsabschlusses vorzutragen.

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 liegt ab Donnerstag, den 26.3.2020 im Rathaus, III. Stock, Tür 334, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A16-011835/2020/0001

Richtlinie Arbeitsstipendien für Bildende Kunst der Stadt Graz

Verfügung des Stadtrates vom 12.12.2019 betreffend die Vergabe von Arbeitsstipendien für Bildende Kunst

Auf Grund des § 61 Abs. 1 und Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF LGBl. 97/2019 wurde beschlossen:

1. Dotation/ Förderungsziel

Die Stadt Graz vergibt vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtsenat zwei Arbeitsstipendien in der Höhe von je Euro 5.000,00 für kontinuierliche künstlerische Tätigkeit im Bereich der Bildenden Kunst (Malerei, Grafik, Bildhauerei, Objektkunst, Medien- und Netzkunst). Ziel ist die Anerkennung von Grazer Bildenden KünstlerInnen, die eine Unterstützung ihrer kontinuierlichen künstlerischen Arbeit erfahren sollen und dezidiert in Graz selbst tätig sind. Die StipendiatInnen erklären sich bereit, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Vergabe die Ergebnisse ihrer künstlerischen Tätigkeit des betreffenden Zeitraums der Öffentlichkeit zu präsentieren.

2. Vergabekriterien

- Ausgewiesener Graz-Bezug: Geburtsort Graz oder Wohnort Graz oder Arbeitsschwerpunkt in der Stadt Graz
- Künstlerische Qualität
- Mindestens eine öffentliche Präsentation der Werke in Graz mit Dokumentation bzw. Katalog

3. Erforderliche Einreichungsunterlagen (6fach)

- Formular Arbeitsstipendium
- Motivations-Statement mit formlosem Ansuchen (6-fach)
- Biografie (6-fach)
- Verzeichnis von Ausstellungen (6-fach)
- Kataloge (1-fach)
- diverse Dokumentationen, Pressebericht u. ä. (6-fach)

4. Vergabemodus

- Ausschreibung
- Bewertung durch Jury
- Entscheidung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz (Kulturstadtrat, Stadtsenat)

- Zudem gestattet der Stipendiat / die Stipendiatin dem Kulturamt der Stadt Graz, über das Stipendium zu berichten (Website, gegebenenfalls Buch, gegebenenfalls Katalog, gegebenenfalls Massenmedien, wie Zeitungen und ähnliches). Dafür stellen sie ihre Dokumentation und Reproduktionen bzw. Bilder jener Werke, die im Rahmen des Stipendiums entstanden sind, kostenfrei zur Verfügung und erteilen die unentgeltliche Druckgenehmigung auch über das Jahr hinaus.

5. Einreichungsfrist

31.3.2020 (Datum des Poststempels)

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A16-011839/2020/0001

Richtlinie Auslandsstipendien für Bildende Kunst und Film der Stadt Graz

Verfügung des Stadtrates vom 12.12.2019 betreffend die Vergabe von Auslandsstipendien für Bildende Kunst und Film der Stadt Graz

Auf Grund des § 61 Abs. 1 und Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF LGBl. 97/2019 wurde beschlossen:

1. Dotation/ Förderungsziel

Die Stadt Graz vergibt vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtsenat seit 2014 zwei Auslandsstipendien für Bildende KünstlerInnen (Malerei, Grafik, Bildhauerei, Objektkunst, Medien- und Netzkunst, Film).

Zeitraumen wie auch Ziel- bzw. Herkunftsland sind dabei flexibel und sollen von den KünstlerInnen und den vergebenden Institutionen gemeinsam in einem finanziellen Gesamtrahmen von je Euro 5.000,00 vereinbart werden. Ziel ist die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes von Grazer Bildenden KünstlerInnen und Filmschaffenden, denen die Verwirklichung eines künstlerischen Projekts in einem sie besonders interessierenden Land ermöglicht werden soll. Daraus soll sich wiederum die Möglichkeit ergeben, aus diesem Besuch entstehende Projekte im Rahmen von Gegenbesuchen zu entwickeln. Die StipendiatInnen erklären sich bereit, innerhalb eines Jahres nach erfolgter Vergabe die Ergebnisse ihrer künstlerischen Tätigkeit des Arbeitszeitraums der Öffentlichkeit zu präsentieren oder einen umfassenden Tätigkeitsbericht mit künstlerischen (Zwischen)Ergebnissen zu verfassen.

2. Vergabekriterien für Grazer KünstlerInnen und Filmschaffende

- Ausgewiesener Graz-Bezug: Geburtsort Graz oder Wohnort Graz oder Arbeitsschwerpunkt in der Stadt Graz
- Künstlerische Qualität
- Mindestens eine öffentliche Präsentation der Werke in Graz oder eine umfassende Dokumentation mit Filmtrailer und/oder Katalog

3. Vergabekriterien für ausländische KünstlerInnen und Filmschaffende

- Künstlerische Qualität
- Mindestens eine öffentliche Präsentation der Werke in Graz oder eine umfassende Dokumentation mit Filmtrailer und/oder Katalog

4. Erforderliche Einreichungsunterlagen (in deutscher Sprache)

- Formular Auslandsstipendium für Bildende Kunst und Film (1-fach)
- Motivations-Statement mit formlosem Ansuchen (6-fach)
- Biografie (6-fach)
- Verzeichnis von Ausstellungen (6-fach)
- Kataloge (1-fach)
- diverse Dokumentationen, Pressebericht u. ä. (6-fach)
- (Für Grazer KünstlerInnen: Nennung des bevorzugten Landes für den Stipendienaufenthalt)

5. Vergabemodus

- Ausschreibung
- Bewertung durch Jury und Vertretung jener Grazer Institutionen, die fähig sind, KünstlerInnen aufzunehmen (Wohnen, Betreuen...)
- Entscheidung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz (Kulturstadtrat, Stadtsenat)
- Zudem gestattet der Stipendiat/die Stipendiatin dem Kulturamt der Stadt Graz, über das Stipendium zu berichten (gegebenenfalls Website, Buch, Katalog, Filmtrailer, Massenmedien wie Zeitungen und Ähnliches). Dafür stellen sie ihre Dokumentation, Filmdokumentation, -trailer, und Reproduktionen bzw. Bilder jener Werke, die im Rahmen des Stipendiums entstanden sind, kostenfrei zur Verfügung und erteilen die unentgeltliche Druckgenehmigung auch über das Jahr hinaus.

6. Einreichungsfrist

31.3.2020 (Datum des Poststempels)

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A16-K55/1988/0011

Richtlinie für Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.09.2004 für den Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF LGBl. 91/2002 wurde beschlossen:

I. Generelle Bestimmungen

1. Der Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb wird jährlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung inklusive des Themas erfolgt im ersten Drittel des jeweiligen Jahres. Die Entscheidung der Jury erfolgt spätestens ein Jahr danach.
2. Alle mit finanziellen Konsequenzen verbundenen Entscheidungen beruhen auf Basis des vom Grazer Gemeinderat beschlossenen Budgets.
3. Das Ende der Einreichungsfrist des Treatments ist der 31. Dezember des Ausschreibungsjahres. Gültig ist das Datum des Poststempels. Die Einreichungen müssen jedoch spätestens bis 15.01. des darauffolgenden Jahres beim Kulturamt der Stadt Graz eingetroffen sein.
4. Der Hauptpreis beträgt Euro 14.500,00. Der Förderungspreis beträgt Euro 7.200,00. Die Preise können auch geteilt vergeben werden.
5. Die PreisträgerInnen erhalten nach der Preisvergabe die Hälfte des jeweiligen Preisgeldes. Die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach Abgabe des - auf Basis des prämierten Treatments entwickelten und fertiggestellten - Drehbuches und der daran anschließenden Abnahme durch die Jury. Das Ergebnis der Abnahme wird dem Kulturamt der Stadt Graz schriftlich mitgeteilt. Die PreisträgerInnen nehmen zur Kenntnis, dass die Abgabe spätestens bis 20.11. des Jahres der Preisvergabe erfolgen muss, um die Auszahlung der zweiten Hälfte des Preisgeldes zu gewährleisten.
6. Die Jury steht im Zeitraum zwischen Preisvergabe und Abnahme des fertiggestellten Drehbuches auf Wunsch in angemessenem Umfang zur Betreuung der AutorInnen zur Verfügung. Außerdem erklärt sich die Jury nach Maßgabe der Möglichkeiten bereit, die AutorInnen während der Realisation und der Vermarktung des ausgelobten Stoffes mit zu betreuen.
7. Zur Wahrung größtmöglich schöpferischer Autonomie der AutorInnen in der Entwicklungsphase vom prämierten Treatment zum Drehbuch ist der Stoff während dieses Zeitraumes nur bedingt zur Verwertung freigegeben. D.h., die Freigabe vor Fertigstellung des Drehbuches kann nur im Einvernehmen mit der Jury in Übereinstimmung mit dem Kulturamt der Stadt Graz stattfinden.
8. Die TeilnehmerInnen am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb anerkennen die vom Grazer Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.09.2004 beschlossenen Statuten und

Einreichbestimmungen. Die Nichteinhaltung bedingt die Aberkennung des jeweiligen Preises und die Verpflichtung zur Rückerstattung bereits ausbezahlter Preisgelder.

9. Treatments, die trotz zeitgerechter Einreichung den unter Punkt II formulierten Bestimmungen nicht entsprechen, werden ungeachtet ihrer inhaltlichen Qualität von der Jury nicht wahrgenommen.
10. Die PreisträgerInnen, denen die Preise auf Basis der Juryvorberatungen auf Beschluss des Grazer Stadtsenates (Stadtregierung) zuerkannt werden, verpflichten sich, bei jeder wie immer gearteten Verwertung ihres Stoffes, den Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb mit Logo der Stadt Graz ausreichend zu nennen (im Abspann des realisierten Filmes). Eine Abtretung der Stoffrechte an Dritte ist ohne diese Klausel nicht möglich.
11. Das kinogerechte Treatment kann in den Sparten Spiel- oder Dokumentarfilm eingereicht werden.

II. Einreichbestimmungen für die Ausarbeitung eines Kino- bzw. Dokumentarfilmstoffes, sowie für die Ausarbeitung eines TV-Stoffes

Kriterien für filmgerechtes Treatment:

Einzureichen ist ein filmgerechtes Treatment in deutscher Sprache, das folgende Kriterien erfüllen muss:

1. Dramaturgische Innovation
2. Expressivität der filmischen Sprache
3. Stoffe, die ihren "Sitz im Leben" haben

Das eingereichte Treatment/die Story hat zu enthalten:

- a) **Arbeitstitel** (auf Titelblatt angeben)
- b) **Programmformat** (für TV-Film 90 Minuten, für Kino- u. Dokufilm ist die Länge frei wählbar)
- c) **Genre:** Komödie, Melodram/Lovestory, Thriller/Krimi und andere Formate bzw. Genremix
- d) **Inhaltliche Kurzfassung in max. 10 Zeilen** mit folgenden Schwerpunkten:
 - wer erlebt wo, unter welchen dramatischen Umständen die Geschichte
 - Hauptfigur/Veränderung bzw. Entwicklung der Hauptfigur
 - Anfang/Ende (dramatisches Ziel des/der Protagonisten/in im Spannungsfeld der Interaktionen zwischen ihm/ihr und den AntagonistInnen etc.)

e) Die Personen/Charaktere

Die Charaktere werden in einer Kurzversion (ca. 10 Zeilen) ausgearbeitet und vor dem Treatment positioniert.

Einer der Charaktere (Hauptfiguren) wird als Langversion (ca. 1 – 1,5 DIN A4-Seiten) ausgearbeitet.

- Deren innere (psychische) und äußere Charakteristik (Name, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale)
- deren Position und Bedeutung innerhalb der Handlung
- die aktuelle Situation

- die Pre-Story (Kurzbiografien der Hauptfiguren)
- f) **Die Orte und das Ambiente**, deren symbolische Bedeutung und ihre Wertigkeit für die handelnden Figuren.
- g) **Die ausgeschriebene Filmgeschichte**, d.h. den 'erzählten Film' in verdichteter Form. Sie hat eine Symbiose von Handlung, thematischem Zugang und dramaturgischer Auflösung zu enthalten. Die Länge sollte 25 DIN A4-Seiten (für Kinofilm) und 15 – 20 DIN A4-Seiten (für TV-Film) à maximal 56 Zeilen (gängige Schriftgröße 12-Punkt) nicht überschreiten.
- h) **Zwei Schlüsselszenen** werden vollständig ausgeschrieben, in denen sowohl innere als auch äußere Konflikte ausgearbeitet werden. Eine der Szenen sollte dialoglastig angelegt sein und die andere die nonverbale Visualisierung betonen.

Punkt 4. und 5. gelten nur für Kino-Dokumentarfilmstoffe

4. Grundsätzlich ist die Adaption einer literarischen Vorlage möglich, sofern eine kinofilmgerechte Aufbereitung erfolgt. Der Nachweis der RechtsinhaberInnenschaft bzw. einer Option für eine filmische Aufbereitung ist der Einreichung beizufügen.
5. Angesichts der Realisationsbedingungen eines dokumentarischen Treatments und seiner Gestaltung zu einem Drehbuch werden die vorhergehenden Kriterien formatspezifisch adaptiert:

Einzureichen sind:

- Synopsis
- Themenbeschreibung inkl. Recherche
- Filmischer Zugang
- Treatment
- Referenzen

Weiters sind Filme anzuführen, die den Stoff bereits thematisiert haben oder einen ähnlichen Zugang vorweisen. Die Story hat spurensichernd dem Sujet und den real agierenden Personen zu folgen. Vorbedingung ist deren schriftliches Einverständnis, im Film mitzuwirken und sich im Sinne des Sujets darzustellen. Gefordert ist die dramaturgische Konzeption und tiefengeschrärfte Aufarbeitung des Sujets und die Definition des wahrnehmenden Kameraauges. Anstelle einer Dialogsequenz ist eine Bildsequenz ausschnitthaft und stellvertretend darzustellen.

Der Entwurf der tonalen Ebene (Monolog, Dialog, Geräusche, Musik...) ist ebenfalls eigens anzufügen.

III. Die Jury

Die Carl-Mayer-Drehbuchpreise werden aufgrund eines Juryentscheides vergeben. Die Jury setzt sich aus einer ungeraden Zahl von maximal fünf praktizierenden MedienexpertInnen zusammen, die unter Berücksichtigung der kreativ-arbeitsteiligen Funktionen (z.B. Drehbuch, Redaktion, Dramaturgie, Regie, Produktion, Kamera, Ausbildung etc.) im Bereich des europäischen Filmschaffens tätig sind.

Der/die jeweilige HauptpreisträgerIn wird eingeladen, der Jury des folgenden Jahres anzugehören.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist verpflichtet, ihre Entscheidungen für die PreisträgerInnen öffentlich bekanntzugeben und zu begründen.

Die Entscheidungen der Jury können im Rechtswege nicht angefochten werden.

IV. Einreichbedingungen

- Teilnahmeberechtigt sind alle ÖsterreicherInnen, AuslandsösterreicherInnen und alle mindestens seit 3 Jahren in Österreich wohnhaften Personen.
- Einzureichen ist das Treatment anonym (bitte keine Namensangabe auf Titelblatt, Kopf- oder Fußzeile), schriftlich in neunfacher Ausfertigung. Das Treatment kann sowohl von einzelnen AutorInnen als auch von AutorInnenteams entwickelt werden.
- Jede/r TeilnehmerIn am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb hat schriftlich verbindlich zu erklären, dass er/sie UrheberIn des eingereichten Stoffes ist. Er/sie hält den CARL MAYER Drehbuchwettbewerb und die Jury von den Ansprüchen Dritter frei. Im Plagiatfall verfällt ein allfälliger Anspruch auf das Preisgeld des Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb.
- Die TeilnehmerInnen verpflichten sich, mit der Einreichung die bisherigen Förderungen/Preise für das vorgelegte Projekt bekannt zu geben.
- TeilnehmerInnen haben keinen Anspruch auf Ersatz von im Rahmen der Wettbewerbsteilnahme entstandenen Kosten.
- Die TeilnehmerInnen am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb nehmen zur Kenntnis, dass die eingereichten Treatments aus arbeitstechnischen Gründen nicht zurückgeschickt werden können. Zwecks professioneller Verwertung der Stoffe werden alle Kommunikationsträger genutzt. Unter Wahrung des Copyrights erwirbt der Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb das Recht zur Weitergabe der Treatments an Dritte. Der Veranstalter empfiehlt, zum Schutz der eigenen AutorInnenrechte die Hinterlegung des Treatments bzw. Drehbuches bei einer rechtlich befugten Instanz und das Treatment bzw. Drehbuch an den eigenen Wohnsitz mit selbigem Datum der Einreichung eingeschrieben aufzugeben und ungeöffnet zu verwahren.
- Die Jury ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die AutorInnenrechte gegenüber Dritten zu wahren.
- Der anonymen Einreichung ist ein gesondertes, verschlossenes Kuvert beizulegen, in dem Name, Adresse und eine kurze Biografie des Teilnehmers/der Teilnehmerin und seiner/ihrer eventuellen Co- AutorInnen angeführt sind.
- Ebenfalls beizulegen sind die unterfertigte Erklärung der Urheberschaft am eingereichten Stoff, eine Auflistung aller allfälligen bisherigen Förderungen/Preise des vorgelegten Projektes sowie eine Einverständniserklärung der TeilnehmerInnen bezüglich der Teilnahmebedingungen.
- Das Kuvert selbst ist mit dem Titel des Treatments zu versehen.
- Die Einreichung ist zu richten an: Kulturamt der Stadt Graz, Stigergasse 2 (Mariahilfer Platz), 8020 GRAZ, Kennwort " Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb".

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A16-K38/2004/0001

Richtlinie für Literaturstipendium StadtschreiberIn

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.09.2004 für die Vergabe des Literaturstipendiums eines/r StadtschreiberIn

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF LGBl. 91/2002 wurde beschlossen:

1. Ausschreibungsperiode

Die Ausschreibung des/der StadtschreiberIn der Stadt Graz erfolgt jeweils für den Zeitraum vom 1. September des Vergabjahres bis 31. August des folgenden Jahres

2. Dotation/ Förderungsziel

Die Stadt Graz vergibt jährlich das Literaturstipendium „Grazer StadtschreiberIn“. Mit der Zuerkennung dieses Stipendiums ist die kostenlose Bereitstellung einer Wohnung im Cerrini-Schlössl am Schloßberg, jeweils von 1. September des Vergabjahres bis 31. August des folgenden Jahres, sowie eine monatliche Zuwendung von 1100 Euro verbunden. Im Einvernehmen mit dem Kulturamt übernimmt die Kulturvermittlung Steiermark die Betreuung des Autors/der Autorin.

Ziel ist die Förderung von LiteratInnen, die in ihren Arbeiten Innovationsfähigkeit und Gegenwartsbezug, ästhetische und sprachliche Qualität, Authentizität und künstlerische Eigenständigkeit beweisen. Ihre Anwesenheit in Graz soll dem kulturellen Austausch sowie der Interaktion mit der Literaturszene vor Ort dienen. Die StipendiatInnen erklären sich ausdrücklich bereit, während des vereinbarten Jahres mindestens acht Monate in Graz anwesend zu sein.

Von der Bewerbung ausgenommen sind Autorinnen, die bereits einmal die Funktion des/der Grazer StadtschreiberIn innehatten. Auf eine regionale Eingrenzung der Ausschreibung wird bewusst verzichtet, um sowohl für den interkulturellen Diskurs mit europäischen als auch außereuropäischen LiteratInnen offen zu sein. Allerdings ist der interkulturelle Austausch ein unverzichtbarer Ansatz der Stipendienvergabe.

3. Vergabekriterien

- kulturelle und sprachliche Affinität zu Graz
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache erwünscht
- mindestens eine selbstständige literarische Publikation (nicht im Eigenverlag) oder fünf unselbstständige Publikationen in Zeitschriften oder Anthologien oder zwei gesendete oder gedruckte Hörspiele oder ein im Theater aufgeführtes oder gedrucktes Bühnenstück
- Bereitschaft, sich auf einen Dialog zwischen Literatur und urbanem Umfeld einzulassen
- Bereitschaft, über Vermittlung des Kulturamtes und der Kulturvermittlung Steiermark nach Maßgabe der Möglichkeiten durch Lesungen, Schulbesuche, Diskussionen etc. Kontakte zur Grazer Szene und Öffentlichkeit zu knüpfen

- Nennung einer konkreten Projektidee, an deren Realisierung während des Aufenthalts in Graz gearbeitet werden soll

4. Erforderliche Einreichungsunterlagen (6fach)

- Förderungsantrag
- Lebenslauf
- Publikationsverzeichnis
- Publikationen: 2 Beispiele, bei fremdsprachigen Publikationen zusätzlich Übersetzungsbeispiele
- Typoskripte (Umfang: 5-bis 10 Seiten Prosa- oder Dramentexte, 5 Gedichte in Originalsprache und deutscher Übersetzung)
- Projektskizze (ca. 2 DIN A4 Seiten)

5. Vergabemodus

- Ausschreibung
- Bewertung durch den erweiterten Literaturbeirat und das Kulturamt
- Entscheidung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz

6. Einreichungstermin

- 15. Jänner
- Die Einreichung ist zu richten an: Kulturamt der Stadt Graz, Stigergasse 2/11. Stock (Mariahilfer Platz) 8020 Graz, Kontakt: Tel.: +43/316/872-4901, kulturamt@stadt.graz.at

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A16-023113/2020/0001

Richtlinie Literaturstipendien der Stadt Graz

Verfügung des Stadtrates vom 12.12.2019 betreffend die Vergabe von Literaturstipendien der Stadt Graz

Auf Grund des § 61 Abs. 1 und Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF LGBl. 97/2019 wurde beschlossen:

1. Präambel:

In der ersten Kulturbeiratssitzung am 04.03.2004 wurde über die Vergabe von Stipendien der Stadt Graz diskutiert und im Besonderen ein Literaturstipendium angeregt. Noch im selben Jahr wurde diese Anregung aufgenommen und umgesetzt:

2. Dotation/ Förderungsziel

Der Grazer Gemeinderat schuf auch für 2020 die Voraussetzungen für die Vergabe von Literaturstipendien der Stadt Graz. 2020 werden zwei Literaturstipendien in Höhe von je Euro 5.000,00 ausgeschrieben.

Ziel ist die Förderung von Grazer literarischen Talenten bzw. jener LiteratInnen, die dadurch die Möglichkeit erhalten sollen, sich intensiv der Fertigstellung eines literarischen Werkes zu widmen. Die StipendiatInnen erklären sich bereit, innerhalb eines Jahres ihre literarische Arbeit im Rahmen einer Lesung der Öffentlichkeit zu präsentieren und dieses Stipendium in ihren Biografien stets anzuführen.

3. Einreichungsfrist

31.3.2020 (Datum des Poststempels)

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A 17-FSV-150587/2015/0016

Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 1975/440 idF BGBl. I 2016/56 (in Folge: ForstG), wird vom

25. März bis 25. Oktober 2020

in den Waldgebieten der Landeshauptstadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs. 1 lit a Ziffer 17 ForstG mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,-- EURO oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.